

Erste Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 11/2302 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung asylverfahrensrechtlicher und **ausländerrechtlicher Vorschriften**

A. Problem

1. Gemäß § 45 Abs. 2 AsylVfG tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1988 die in § 11 AsylVfG enthaltene Regelung über das beschleunigte Verfahren bei offensichtlich unbegründeten Asylanträgen außer Kraft.
2. Nach § 20 Abs. 2 AuslG sind für Maßnahmen gegen Ausländer die Ausländerbehörden zuständig, d. h. die kreisfreien Städte, die Kreise und die kreisangehörigen Gemeinden, soweit ihnen die Zuständigkeit als Ausländerbehörde übertragen worden ist. Eine Möglichkeit für die Landesregierung, davon abweichende Bestimmungen zu treffen, besteht bislang nicht.

B. Lösung

Zu 1.

Die bestehende Befristung des in § 11 AsylVfG geregelten Eilverfahrens wird aufgehoben; die zunächst nur befristet geltende Vorschrift wird damit in Dauerrecht überführt.

Zu 2.

In das Ausländergesetz wird eine Ermächtigung für die Bundesländer aufgenommen, die Zuständigkeit für aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei einer Behörde zu konzentrieren.

Mehrheitsbeschluß im Ausschuß

C. Alternativen

Eine weitere Befristung des Eilverfahrens nach § 11 AsylVfG erscheint nicht sachgerecht, da sich die Regelung in der Praxis bewährt hat.

D. Kosten

Durch den Entwurf entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine Kosten. Die Überführung des zunächst bis 31. Dezember 1988 befristeten Eilverfahrens nach § 11 AsylVfG in Dauerrecht hat vielmehr zur Folge, daß für diese Fälle einer Verlängerung der Aufenthaltsdauer und damit einer größeren Kostenlast für Länder und Gemeinden entgegengewirkt wird.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung asylverfahrensrechtlicher und ausländerrechtlicher Vorschriften — aus Drucksache 11/2302 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 18. Oktober 1988

Der Innenausschuß

Bernrath

Vorsitzender

Dr. Olderog

Berichterstatter

Dr. Hirsch

Wartenberg (Berlin)

Frau Olms

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung asylverfahrensrechtlicher und ausländerrechtlicher Vorschriften

hier: Artikel 1 Nr. 2, Artikel 2

— Drucksache 11/2302 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung asylverfahrensrechtlicher und ausländerrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat *mit Zustimmung des Bundesrates* das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Januar 1987 (BGBl. I S. 89), wird wie folgt geändert:

2. § 45 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Ausländergesetzes

Das Ausländergesetz vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Januar 1987 (BGBl. I S. 89), wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Über Maßnahmen gegen einen Ausländer entscheidet, soweit die Landesregierung nicht etwas anderes bestimmt, die Ausländerbehörde, in deren Bezirk sich die Notwendigkeit zum Einschreiten gegen den Ausländer ergibt.“

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung asylverfahrensrechtlicher und ausländerrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Asylverfahrensgesetz vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Januar 1987 (BGBl. I S. 89), wird wie folgt geändert:

§ 45 Abs. 2 wird gestrichen.

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Olderog, Dr. Hirsch, Wartenberg (Berlin) und Frau Olms

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/2302 — wurde in der 84. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. Juni 1988 an den Innenausschuß federführend und an den Rechtsausschuß sowie den Ausschuß für Bildung und Wissenschaft zur Mitberatung überwiesen.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 22. Juni 1988 beraten. Zudem wurde er in einem Berichterstattergespräch am 9. September 1988 erörtert. Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 2, 4 und 5 hat der Innenausschuß in seiner Sitzung am 21. September 1988 abschließend beraten. Er hat mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD und gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag insoweit die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen. Es besteht Einvernehmen, daß Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 3 des Gesetzentwurfs weiter in der Beratung bleiben.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 12. Oktober 1988 den Gesetzentwurf beraten und bei einer Gegenstimme keine rechtlichen, insbesondere verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben. Dabei hat er vorausgesetzt, daß Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 3 aus dem Gesetzentwurf herausgenommen werden. Auf einen Wiedereintritt in die Beratungen konnte verzichtet werden, da die Stellungnahme des Rechtsausschusses der Beschlußlage im Innenausschuß entspricht.

Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner Sitzung am 12. Oktober 1988 beraten und die Auffassung vertreten, daß er bildungspolitische Aspekte nicht enthalte. Daher hat er von einem Votum abgesehen. Er hat auf seine Stellungnahme zu einem ähnlichen Vorgang anläßlich der Beratung der Vorlage „Der entwicklungspolitische Beitrag zur Lösung von Weltflüchtlingsproblemen“ — Drucksache 11/1954 — ver-

wiesen. Der Beschluß lautet: „Asylsuchenden Kindern und Jugendlichen sollte der Zugang zu den Bildungseinrichtungen der Bundesrepublik Deutschland nicht verwehrt werden. Sie sollten Ausbildungschancen insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitung zur Rückkehr, zur Umsiedlung oder zum Einsatz in der Dritten Welt wahrnehmen können.“ Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat um Berücksichtigung dieses Beschlusses bei den Beratungen im Innenausschuß gebeten.

Auf einen Wiedereintritt in die Beratungen konnte verzichtet werden, da der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft kein der Beschlußlage im Innenausschuß zu Drucksache 11/2302 entgegenstehendes Votum abgegeben hat.

Soweit der Innenausschuß die Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung in Drucksache 11/2302 verwiesen.

Seitens der Fraktion der SPD wurde die Regelung zu der nach § 45 Abs. 2 AsylVfG auslaufenden Befristung für das beschleunigte Verfahren bei offensichtlich unbegründeten Asylanträgen für nicht unproblematisch gehalten. Hinsichtlich der Aufnahme einer Ermächtigung für die Bundesländer, die Zuständigkeit für aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei einer Behörde zu konzentrieren, hat die Fraktion der SPD darauf hingewiesen, daß die Bundesländer diese Regelung mit angeregt hätten, was zu akzeptieren sei. Die Fraktion der SPD hat jedoch bemängelt, daß die Probleme im Bereich des Asyl- und Ausländerrechts nicht durch diese beiden Regelungen gelöst würden.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat sich gegen eine Überführung des § 11 AsylVfG in Dauerrecht ausgesprochen. Sie hat zudem die Ansicht vertreten, jede Zentralisierung bei einer Behörde bedeute eine Verschlechterung für die Betroffenen.

Bonn, den 18. Oktober 1988

Dr. Olderog	Dr. Hirsch	Wartenberg (Berlin)	Frau Olms
Berichterstatter			

